



LANDKREIS
REUTLINGEN



AMT FÜR KOMMUNALAUF SICH T
UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Kommunalaufsicht

Landratsamt Reutlingen • Bismarckstr. 47 • 72764 Reutlingen

Ihr Kontakt beim Landratsamt

Tim Hannig

Bürgermeisteramt
Rathausplatz 1
72581 Dettingen an der Erms

Schulstraße 26
72764 Reutlingen

Zimmer: 2.11

Telefon: 07121 480-1023

Fax: 07121 480-1832

E-Mail: t.hannig@kreis-reutlingen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Aktenzeichen	Datum
E-Mail vom 20.01.2023	10/2-902.41-th	24.01.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 19.01.2023 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wird **der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** in Höhe von **3.900.000 Euro** nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und die Erteilung der vorstehenden Genehmigung sind haushaltsrechtlicher Art und unabhängig davon, ob insbesondere für einzelne Vorhaben eine etwa notwendige Genehmigung aufgrund anderer Vorschriften erteilt ist oder ob für deren Durchführung die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Haushaltssatzung ist noch öffentlich bekannt zu machen. Mit ihrer Bekanntmachung ist der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 81 Abs. 3 GemO).

Bemerkungen:

Haushaltsslage und Verschuldung:

Im Haushaltsjahr 2023 wird mit einem negativen Gesamtergebnis in Höhe von -6.790.232 Euro geplant. In der Finanzplanung soll das Gesamtergebnis ab 2024 wieder durchgängig positiv ausfallen. Über den gesamten Finanzplanungszeitraum (2021 bis 2026) wird mit einem positiven Gesamtergebnis geplant.

Der Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts beträgt im Planjahr -4.351.288 Euro. Die Tilgungsleistungen können somit nicht erwirtschaftet werden. In den Finanzplanungsjahren übersteigen die geplanten Zahlungsmittelüberschüsse deutlich die ansteigenden Tilgungsleistungen.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN DE23 6405 0000 0000 0001 72 BIC SOLADES1REU
Postbank Stuttgart IBAN DE83 6001 0070 0058 4877 04 BIC PBNKDEFF

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz

In 2023 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 3.900.000 Euro vorgesehen. Der Schuldenstand steigt somit auf 4.573.266 Euro, was einer pro Kopf Verschuldung von 463 Euro entspricht. In der Finanzplanung 2024 bis 2026 sind keine weiteren Kreditaufnahmen ausgewiesen. Dem gegenüber stehen Tilgungsleistungen in Höhe von 2.900.000 Euro. Der Schuldenstand würde sich Ende 2026 auf 1.673.266 Euro belaufen, dies entspräche einer pro Kopf Verschuldung von **170 Euro**. Der Landesdurchschnitt in der Gemeindegrößenklasse bis 10.000 Einwohner beläuft sich auf 379 Euro je Einwohner (Stand 31.12.2021).

Die Verschuldung der Wasserversorgung soll 2026 bei rund **822 Euro** pro Einwohner liegen. Die Gesamtverschuldung der Gemeinde würde sich auf **992 Euro** pro Einwohner belaufen. Der Landesdurchschnitt beträgt hier **1.016 Euro** pro Einwohner (Stand 31.12.2021).

Die Gemeinde hat erkannt, dass eine Konsolidierung des Haushalts geboten ist. Die ersten Schritte der Haushaltskonsolidierung sind angegangen worden. Die nötige Weiterführung der Konsolidierung wird nochmals deutlich im „Ausblick“ des Vorberichts angesprochen. Es sollen alle Einnahmen und Ausgaben kritisch hinterfragt werden. Um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu gewährleisten wird dieser Schritt von Seiten der Kommunalaufsicht sehr begrüßt.

Übersicht Verpflichtungsermächtigungen:

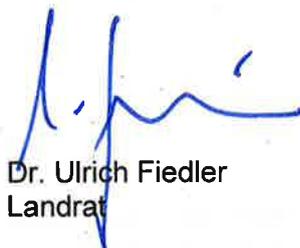
Im Haushaltsplan 2023 ist die Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen nun zwar vorhanden, aber leider ist daraus nicht ersichtlich, in welchem Jahr die Mittel in Anspruch genommen werden sollen. Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich 2023 auf 2.750.000 Euro. Diese sind nicht genehmigungspflichtig, da keine Kreditaufnahmen in den Finanzplanungsjahren vorgesehen sind.

Kassenkredit:

Der Höchstbetrag der festgesetzten Kassenkredite ist mit 2.000.000 Euro angesetzt. Er bewegt sich unter der in § 89 Abs. 3 GemO festgesetzten Grenze von einem Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen und ist daher nicht genehmigungspflichtig.

Wir bitten, diesen Haushaltserlass dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Ulrich Fiedler
Landrat